
Invalidität

Wann liegt Invalidität vor?

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist und deshalb ihre bisherige oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nicht mehr voll ausüben kann.

LEISTUNGEN DER APK BEI INVALIDITÄT

Beitragsbefreiung

Bei Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit beginnt die Beitragsbefreiung bei Wegfall des Anspruchs auf eine 100-prozentige Lohnfortzahlung, frühestens nach drei Monaten.

Im Umfang der Arbeitsunfähigkeit werden die Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) von der APK finanziert und dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die kumulativ:

- ihre Erwerbstätigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung (IV) wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; und
- während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 25 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind; und
- nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 25 Prozent invalid sind und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben; und
- die übrigen Voraussetzungen nach Art. 23 BVG erfüllen.

Die Höhe der vollen Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Lohnes im Vorsorgeplan festgelegt. Die Höhe der Teilinvalidenrente entspricht der vollen Invalidenrente, multipliziert mit dem Invaliditätsgrad.

Personen haben Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind;
- eine Teilinvalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 25 Prozent und zu weniger als 70 Prozent invalid sind.

Die Invalidenrente wird am Monatsende nach Vollendung des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss dem für Sie geltenden Vorsorgeplan, in der Regel des 65.

Altersjahres, aufgrund des Sparguthabens, welches für die Invalidenrentnerinnen und -rentner aufgrund des letzten versicherten Lohns weitergeführt wird, als Invalidenrente neu berechnet.

Invalidenrentenbeginn

Beginn und Revision des Anspruchs auf eine Invalidenrente richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der IV. Der Vorsorgeplan sieht für den Anspruch auf eine Invalidenrente in der Regel einen Aufschub von zwei Jahren nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor. Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad unter 25 Prozent sinkt.

Invalidenkinderrenten

Eine Invalidenkinderrente wird bis zum 18. Altersjahr bzw. für Kinder in Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Die Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt und beträgt normalerweise 25 Prozent der Invalidenrente. Der APK sind die entsprechenden Nachweise (Lehrvertrag; Studienbestätigung, etc.) unaufgefordert einzureichen.

Überentschädigung

Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

ANMELDEVERFAHREN

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber meldet nach dem Wegfall des Anspruchs auf eine 100-prozentige Lohnfortzahlung, frühestens nach drei Monaten, eine (teil)arbeitsunfähige Person zur Prüfung des Anspruchs auf eine Beitragsbefreiung bei der APK an. Zudem meldet der Arbeitgeber eine (teil)arbeitsunfähige Person auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle oder dem mit ihr zusammenarbeitenden Versicherer zur Früherfassung an.

Versicherte Person

Sind Sie (teil)arbeitsunfähig, dann haben Sie sich auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach drei Monaten bei der zuständigen IV-Stelle zur Früherfassung zu melden.

Sind Sie längerdauernd (teil)arbeitsunfähig, reichen Sie der APK die Anmeldung zum Bezug von Invalidenleistungen ein.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten

Sie finden weitere Informationen zum Thema Invalidität sowie das Anmeldeformular zum Bezug von Invalidenleistungen auf unserer Website. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da. Bitte wenden Sie sich an Ihre direkte Ansprechperson.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Sie sind bei der APK gegen Invalidität versichert.
- Fällt der Anspruch auf eine 100-prozentige Lohnfortzahlung weg, beginnt frühestens nach drei Monaten eine Beitragsbefreiung.
- Damit eine Invalidenrente beansprucht werden kann, müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.